

WERKVERTRAG

für den Guss neuer Glocken, die Herstellung neuer Glockenarmaturen
und die Lieferung bzw. Montage aller Teile in einen vorhandenen Stuhl

abgeschlossen zwischen der Pfarre

.....
(als Auftraggeber)

und der Firma

.....
(als Auftragnehmer)

1. Grundlage des Auftrages:

Die Leistungsbeschreibung vom
mit einer Auftragssumme von €

+	% Mehrwertsteuer	€
+	% Einfuhrumsatzsteuer	€
Gesamtsumme		€

(in Worten: **Euro**)

- Der Auftraggeber überträgt hiermit dem Auftragnehmer die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung aufgelisteten Arbeiten und Leistungen zu den Bestimmungen dieses Vertrages.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung beschriebene(n) Glocke(n) / Glockenarmatur(en) unter Berücksichtigung des Punktes 18 herzustellen und zu liefern, wobei der Auftragnehmer für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Leistungsbeschreibung haftet. Änderungen oder Ergänzungen des Werkvertrages bedürfen der Schriftform und der beiderseitigen Zeichnung sowie auf Seite des Auftraggebers der kirchenbehördlichen Genehmigung. Soweit Bedingungen der Leistungsbeschreibung diesem Werkvertrag widersprechen, gelten sie als nicht beigesetzt.
- a) Sofern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung darüber vorliegt, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Montageort (inkl. notwendiger Stromanschlüsse) und ggf. den Glockenstuhl bis
bzw. Wochen vor Anlieferung (rechtzeitige Bekanntgabe durch den Auftragnehmer vorausgesetzt) entsprechend vorbereiten zu lassen, wobei folgende Arbeiten gemacht werden müssen:
.....
.....

Im Falle eines Verzuges des Auftraggebers ist der Auftragnehmer unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Fertigstellungsfristen sind sodann zwischen den Vertragspartner neu zu vereinbaren.

b) Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, rechtzeitig Messungen bezüglich statischer Belastbarkeit bzw. betreffend dem schwingungsdynamischen Verhalten des Turmes durchzuführen bzw. einvernehmlich mit dem Auftraggeber durchführen zu lassen. Es können bei eventuellen Reklamationen diesbezüglich keine weiteren Forderungen erhoben werden.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Entwürfe für Maße und Gestaltung der Joche, Bänder sowie ggf. der Glockenzier dem Auftraggeber mindestens Wochen vor dem Glockenguss vorzulegen, sodass dieser allenfalls notwendigen Genehmigungen einholen kann. Die Lieferung der Glocke(n) / Glockenarmatur(en) ist nur aufgrund von genehmigten Detailplänen möglich.

6. Es wird vereinbart, dass dem Glockenreferenten der Diözese nach vorheriger Anmeldung das Recht zusteht, die neugegossene(n) Glocke(n) vor Auslieferung und Montage in der Werkstatt zu besichtigen und zu prüfen, dass aber auch in gleicher Weise ein anderer Sachverständiger des Auftraggebers eine Prüfung in der Werkstatt nach Voranmeldung durchführen kann.

7. Die Glocke(n) / Glockenarmatur(en) ist / sind bis spätestens _____, frühestens aber ab _____ zu liefern und nach erfolgter Weihe fertig zur Abnahmeprüfung zu montieren.

Sollte der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin nicht einhalten können, hat er den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei Verzug in der Lieferung und ordnungsgemäßen Fertigstellung der Glocke(n) / Glockenarmatur(en) – ausgenommen den Fall nachzuweisender höherer Gewalt – ist der Auftraggeber berechtigt, eine Konventionalstrafe von € _____ für jeden Arbeitstag, um den der vorgenannte Termin überschritten wird, zu berechnen.

Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen aus dem Verzug unabhängig von der geltend gemachten Konventionalstrafe vor.

8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unbehinderte Arbeitsmöglichkeit während der Montage und Intonation, jedoch unter Beachtung ggf. notwendiger gottesdienstlicher Funktionen, zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass der Aufstellungsbereich während der Montagearbeiten von Unbefugten (also Personen, die nicht dem Auftraggeber oder der Pfarre oder deren befugten Vertretern angehören und nicht deren Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen sind) nicht betreten werden kann.

9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Glocke(n) / Glockenarmatur(en) innerhalb von 30 Tagen nach rechtzeitiger, schriftlicher Mitteilung des Termins, von dem der Auftragnehmer vermeint, dass seine Leistung vollständig und mangelfrei erbracht sein wird, unter Einschaltung des diözesanen Glockenreferates abzunehmen, sofern die Leistung mangelfrei ist.

10. Anlässlich der Intonation der Glocke(n) sind in der Glockenstube die Angaben zu Anschlagzahlen und zum Lätewinkel der einzelnen Glocke(n) anzubringen.

11. Die Garantiezeit für die neue(n) Glocke(n) / Glockenarmatur(en) beträgt zehn Jahre. Die Garantiezeit beginnt mit der vollständigen, mangelfreien Herstellung und Übernahme der benützungsfähigen Leistung des Auftragnehmers.

Die Garantieverpflichtung umfasst alle durch minderwertige Arbeit oder durch minderwertiges Material verursachten Mängel und Schäden, auch wenn diese bei der Abnahmeprüfung nicht erkannt worden sind. Auch Konstruktionsfehler und Schäden aus mangelhafter Anlage oder Aufstellung fallen unter die Garantie.

Des Weiteren werden in die Garantie ausdrücklich aufgenommen:

.....
.....

Von der Garantie sind ausgenommen: die natürliche Abnutzung, Schäden, die durch höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung oder unrichtigen Gebrauch entstehen, außerdem Schäden die durch Witterungseinflüsse, Ungeziefer oder unbefugtes Hantieren am Geläute entstehen. Die Beweislast für diese Umstände liegt beim Auftragnehmer.

Vom Zeitpunkt der Aufstellung der Glocke(n) zur Glockenweihe außerhalb des Turms bis zum vereinbarten Montagetermin ist der Auftragnehmer aller Garantieverpflichtungen enthoben.

Von der Garantie sind weiters ausgenommen:

Die Garantie umfasst die Verpflichtung zur kostenfreien Erneuerung der schadhaften oder unbrauchbaren Teile und zur Wiederherstellung der einwandfreien Funktion innerhalb einer Frist von einer Woche nach Anzeige des Schadens, wofür auch keine Lohn-, Fahrt- oder sonstigen Kosten verrechnet werden dürfen. Hat der Auftragnehmer eine Garantiarbeit nach schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht ausgeführt, so kann sie der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers durch eine andere Firma ausführen lassen, ohne dass hierdurch die Garantieverpflichtung des Auftragnehmers erlischt. Der Auftraggeber ist jedoch ansonsten nicht berechtigt, während der Garantiezeit eine andere Firma mit irgendwelchen Arbeiten am Geläute zu beauftragen. Im Falle eines Zuwiderhandelns erlöschen die Garantieansprüche an den Auftragnehmer, es sei denn, dass der Auftragnehmer sein Einverständnis ausdrücklich erklärt hat.

12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Garantiezeit die Glocken gemäß den Bestimmungen des Pflegevertrages, der einen integrierenden Bestandteil dieses Werkvertrages bildet, zu betreuen.

13. Der Kaufpreis von € ist wie folgt zu entrichten:

€ nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages binnen 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung und 14-tägiger Prüffrist.

€ ab binnen 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung und 14-tägiger Prüffrist.

€ nach Montage der Glocke(n) / Glockenarmatur(en) innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung und 14-tägiger Prüffrist.

Die Teilrechnungen über die Anzahlungen sind mit der entsprechenden Mehrwertsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) zu entrichten.

Der Restbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Abnahme binnen 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung und 14-tägiger Prüffrist fällig.

Für nicht fristgerecht erfolgte Zahlungen werden Verzugszinsen in der Höhe von 3% über der Sekundärmarktzinssätze der Österreichischen Nationalbank jährlich vereinbart.

Zahlungen bedeuten nicht den Verzicht auf Mängelrügen.

Zessionen der Forderungen des Auftragnehmers für die ihm zustehenden Beträge sind ausgeschlossen.

14. Zur Sicherstellung aller Ansprüche des Auftraggebers hat der Auftragnehmer eine Bankgarantie in der Höhe des Betrages der Anzahlungen bis zur erfolgten Anlieferung der Glocke(n) / Glockenarmatur(en) beizubringen.

Die Bankgarantie muss die unwiderrufliche Verpflichtung einer österreichischen Bank beinhalten, den ausgewiesenen Betrag ganz oder teilweise, auch über mehrere Anforderungen in Teilbeträgen an den Auftraggeber bar und abzugsfrei sofort über erste Anforderung innerhalb des begehrten Zeitraumes zu bezahlen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung frühestens innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Abnahme der erbrachten Leistung die Bankgarantie an den Auftragnehmer zurückzugeben.

15. Die Feuer- und Transportversicherung für die Glocke(n) / Glockenarmatur(en) obliegt dem Auftragnehmer. Mit dem Eintreffen der Teile im Aufstellungsraum oder einem dafür vom Auftraggeber bezeichneten Ort geht die Gefahr ebenso wie das Eigentumsrecht an den gelieferten Teilen auf den Auftraggeber über.
16. Nachforderungen von Seiten des Auftragnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der angebotene Preis ist ein verbindlicher Festpreis. Es werden daher auch allfällige Lohnkostenerhöhungen nicht berücksichtigt.
17. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Zuge der Montagearbeiten abfallenden Kleinteile fachgerecht zu entsorgen und die Läuteanlage sowie die Glockenstube in gereinigtem Zustand zu übergeben.
18. Vom Kostenvoranschlag abweichende Vereinbarungen bzw. Zusatzvereinbarungen:
-
-
19. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform sowie der kirchbehördlichen Genehmigung.
20. Als Gerichtsstand wird das örtliche und sachlich zuständige Gericht für den ersten Wiener Gemeindebezirk vereinbart. Es gilt das österreichische Recht.
21. Zur Rechtswirksamkeit bedarf dieser Vertrag der Genehmigung durch die zuständige Kirchenbehörde. Je ein Vertragsexemplar erhalten Auftraggeber und Auftragnehmer.

Auftraggeber:

(Datum, Siegel und Unterschrift der/des Vorsitzenden bzw. geschäftsführenden Vorsitzenden und der/dem stellv. Vorsitzenden des Vermögensverwaltungsrates)

Auftragnehmer:

(Datum, Siegel und Unterschrift)

Kirchenbehörde:

(Datum, Siegel und Unterschrift)